Rechtsanwalt
Falk Ostmann
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Widerrufsrecht bei Verträgen auf Messe

Manch einer, der sich auf einer Messe oder ähnlichen Veranstaltung zum spontanen Kauf hinreißen lässt, bereut später diese Entscheidung. Fraglich ist dann, ob ähnlich wie beim Kauf im Internet ein Widerrufsrecht gilt.

Die ganz überwiegende Rechtsprechung verneint dies. Bei dem Messestand des Verkäufers handelt es sich um Geschäftsräume im Sinne des § 312 b Absatz 2 BGB. Erst kürzlich hat dies das Oberlandesgericht Zweibrücken mit Beschluss vom 28.10.2019 Az.: 5 U 72/19 nochmals bestätigt.

Grund dieser Entscheidungen ist die Überlegung, dass sich der Kunde freiwillig auf die Messe begibt und insoweit mit dem Abschluss eines Geschäfts rechnet. In diesem Fall – so die Rechtsprechung – sei der Kunde weniger schutzbedürftig.

Tipp: Lassen Sie sich auf der Messe vertraglich ein Widerrufsrecht einräumen. Im Zweifel zieht der Verkäufer dies vor, als gar kein Geschäft zu machen.

› **Dingeldein Rechtsanwälte**
Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80
Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50
www.dingeldein.de